

**Gemeinde Freudental
Landkreis Ludwigsburg**

**Vergabekriterien von Wohnbaugrundstücken
im Rahmen des Bieterverfahrens
für das Baugebiet „Alleefeld“ der Gemeinde Freudental**

§ 1

Zugangsvoraussetzungen / Bewerber

1. Bewerben können sich nur volljährige natürliche Personen, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen.
2. Bauträger, Firmen, die Gebäude für Dritte erstellen, Makler und vergleichbare Berufsgruppen sind von der Vergabe ausgeschlossen.
3. Wer bereits Eigentümer eines unbebauten Wohnbauplatzes in Freudental ist, wird als Bewerber ausgeschlossen. Ebenso Bauplatzbewerber, deren Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben enthalten.
4. Von den Bewerbern ist bis spätestens zum Termin zur Beurkundung des notariellen Kaufvertrages über den Grundstückskauf eine Finanzierungsbestätigung für den Bauplatzkauf sowie den Bau des Eigenheims vorzulegen.

§ 2

Abgabe des Gebots

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot wie folgt:

Jeder Bieter hat ein Angebot in Form eines Eurobetrages pro Quadratmeter Bauplatzfläche abzugeben. Cent-Beträge werden nicht berücksichtigt. Der Mindestpreis beträgt 500,-- € / m² Bauplatzfläche. Jeder Bauwillige kann für einen oder mehrere Grundstücke ein Gebot abgeben. Jeder Bieter kann aber nur einen Bauplatz erhalten. Angebote unter dem Mindestgebot werden nicht berücksichtigt. Dem Angebot ist eine Finanzierungsbestätigung beizulegen.

Der Zuschlag erfolgt an den Bieter mit dem höchsten Kaufpreisangebot. Gibt es für einen Bauplatz mehrere Bewerber mit dem gleichen Gebot, entscheidet das Los.

§ 3

Zuteilung

1. Sobald die Bauplatzzusage der Gemeinde Freudental erteilt ist, muss innerhalb von 8 Wochen ein Kaufvertrag geschlossen werden. Wird die Frist aus Gründen, die der Erwerber zu verantworten hat, nicht eingehalten, geht das Grundstück zurück an die Gemeinde Freudental.

2. Mit dem Kauf eines Grundstücks verpflichtet sich der Käufer innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrages bzw. mit Bebaubarkeit des Baugrundstücks mit den Bauarbeiten für ein Wohngebäude zu beginnen und zur bezugsfertigen Erstellung des Wohngebäudes innerhalb von fünf Jahren.

Eine Weiterveräußerung des Baugrundstücks innerhalb der Bebauungs- und Bezugsfrist bedarf der Zustimmung der Gemeinde Freudental und kann nur erfolgen, wenn der neue Käufer in die bestehende Bauverpflichtung vollumfänglich eintritt.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Bebauungsfrist wird ein Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Freudental in Abt. II des Grundbuchs eingetragen.

3. Mit dem Kauf des Baugrundstücks verpflichtet sich der Käufer auch, das zu errichtende Baugrundstück an die Nahwärmerversorgung der Gemeinde Freudental anzuschließen.

Freudental, den 27.11.2020


Alexander Fleig

Bürgermeister



Rechtskräftig mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Freudental am Freitag, 27.11.2020.